

# Das Bannen und seine Gefahren

Hasen-Ahlers war in der Dämmerung eines kalten Wintertages unterwegs. Er kontrollierte seine Fallen. Ja, man muss ehrlich sagen, dass er auch Hasen und Füchse darin fing. Die Püsterknallerei hätte nur wieder den Schandarm in den Stühe gelockt und seine Nahrungssuche und damit sein Überleben behindert.

Da sah er auf dem Hof von E. eine schleichende dunkle Gestalt. Der folgte er. Die Gestalt näherte sich dem kleinen Fenster der Wurstkammer. Das war Hasen-Ahlers äußerst zuwider, denn in Zeiten größter Not bekam er vom Bauern Einemann immer mal eine Mettwurst. Eine diebstahlsbedingte Bestandsminderung der Wurstkammer war nicht im Interesse von Hasen-Ahlers. Er setzte seinen Püster an und öffnete den Mund um „Halt“ zu rufen, so wie er es beim Postenschieben in der Infanteriekaserne der 91er in Oldenburg gelernt hatte, da blieb er plötzlich stocksteif stehen. Unangenehm war, dass sein Mund noch offen stand, die Zunge rausging und er die kalte Winterluft einatmen musste. Da sah er, dass die dunkle Gestalt vor ihm ebenfalls stocksteif stehen geblieben war. Jetzt wusste er Bescheid: Beide waren in den Kreis geraten, den der Bauer gezogen hatte, um Diebe zu bannen.

Das wird der Leser nun wieder als Spinnkram abtun. Das Ziehen eines Bannkreises, um Diebe zum Stillstehen zu bringen, war nicht nur im Oldenburger Land eine sehr alte und äußerst bewährte Diebstahlsicherung. Die alten Berichte sind voll von erstaunlichen Erfolgsmeldungen. Man versteht einfach nicht, warum diese absolut sichere Methode aus der Mode gekommen ist. Besonders die Imker waren sehr im Diebes-Bannen erfahren und dafür bekannt. Nur ganz dumme Diebe aus der Stadt wagten es, aber auch lebenslang nur einmal, sich einem Immenstand zu nähern.

## Die Anwendung des Bannens heute

In der heutigen Zeit, in der sich die Wohnungseinbrüche häufen und die Aufklärungsquote fast bei Null ist, wäre es für die Bevölkerung doch äußerst hilfreich, diese lange bewährte und kostenlose Methode der Eigentumssicherung erklärt zu bekommen. Aber Politik und Polizei tun nichts dafür. Man könnte vermuten, dass die Lobby der Firmen, die teure Sicherheitsgeräte verkaufen wollen, erfolgreich gemauschelt und das Bannen zum Schaden für den einfachen Bürger verhindert hat.

Im Interesse der Sicherheit aller Bürger werde ich am Schluss dieses Berichtes kostenlos den Erlass der Großherzoglichen Regierung vom 11.01.1878 zur Durchführung des vorschriftgemäßen Bannens abdrucken. So kann jeder verständige Bürger selbst Vorkehrungen gegen die sich häufenden Wohnungseinbrüche treffen!

Aber erst zurück zum Beginn der Geschichte. Da standen die beiden. Hasen-Ahlers wusste, dass er vor Morgengrauen vom Bann erlöst sein musste, sonst würden jene Teile des Körpers schwarz, die von der aufgehenden Sonne getroffen werden. (Daher die Redensart: Du kannst stehen, bis du schwarz wirst. Man beachte: Nicht alle Menschen mit schwarzen Einfärbungen sind einmal in einen Bannkreis geraten!) Da kam Bauer Einemann aus der Siedeldör, sah die Bescherung und erlöste beide, indem er fei-

erlich sprach: „ Komm, Petrus, mit dem Schlüssel und löse, löse, löse!“  
Der Einbrecher erhielt auf Verdacht noch ein paar kräftige Hiebe mit dem Krückstock. Den Schandarm zu rufen, wäre viel zu kompliziert gewesen.  
Hasen-Ahlers hatte durch das Erlebnis erfahren, dass Bannen tatsächlich funktioniert. Das wollte er nun auch probieren, um so seinen Schafkoben samt Ziegenbock zu schützen. Das war sicher ziemlich übertrieben. Dass da nichts zu holen war, wusste Jedermann. Aber Hasen-Ahlers war neugierig und Innovationen immer sehr aufgeschlossen.

## **Kompikationen**

Dann aber passierte Folgendes: Wieder war in dem kalten Winter ein Einbrecher im Anschleichen auf die Wurstkammer von Bauer Einemann gebannt worden. Einemann entbannte ihn nicht rechtzeitig vor Sonnenaufgang. Am Morgen entdeckte man die Leiche des vermutlichen Einbrechers in einer Schneewehe. Da musste die Gendarmerie gerufen werden. Und Bauer Einemann fuhr auf Anraten des Schandarms zum „Afkät“ (Advokaten, Rechtsanwalt) in die Stadt, der sich ausnahmsweise als ehrlich erwies. Er klärte Einemann über den Grundsatz seiner anwaltlichen Tätigkeit auf: „Seg Du mi de reine Wahrheit, dat Leegen will ik woll doon.“ Das tat dieser herausragende Vertreter seines Berufsstandes wohl auch sehr erfolgreich. Er brachte die oldenburgisch-großherzogliche Justiz in äußerste Verlegenheit. Wer die Lebensgeschichte von Hasen-Ahlers kennt, weiß was ich meine. Es führte damals fast zum Zusammenbruch der Oldenburger Justiz, weil sich die Juristen nicht einigen konnten, ob ein unrechtmäßig geschossener Hase durch Erklärung des Großherzogs zu einem rechtmäßig geschossenen Hasen transformiert werden konnte. (Siehe dazu: Zwei beförderte Hasen. In: Hermann Speckmann: Neues von Hasen-Ahlers. Ganderkesee. 2010. Seite 31-33.)

Nach diesem Erfolg sagte der „Afkät“ zu Einemann: „Dat will ik woll kregen.“ Einemann meinte, dass er damit sagen wolle, dass er ihn vor Justizverfolgung schützen würde. Aber weit gefehlt. Wie Einemann später bitter erfuhr, meinte der Advokat damit nur das Geld, das er ihm reichlich aus der Tasche zog. („Wenn de Sunn schient un et nich regnet, denn kriegst de Düwel Afkaten in de Höll.“)

Soweit ich sehe, hatte die Justiz die Frage zu beantworten, ob und wie eine Strafverfolgung von Bauer Einemann juristisch zu bewerkstelligen ist.

In solchen Fällen der Ratlosigkeit hilft sich die Justiz mit Gutachten. Das wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angefordert. Die Besten von den Besten. Leider war das Gutachten unbrauchbarer Quatsch und führte nicht nur in oldenburgischen Justizkreisen zu äußerster Heiterkeit. Die Berliner hatten keine Ahnung von den hiesigen Sitten. Die hatten doch tatsächlich vorgeschlagen, dass man den Banner verpflichten müsse, eine Glocke im Bannkreis aufzuhängen, so dass der Dieb im Notfall diese läuten könne. Aber: Wie soll ein zum Stillstehen Gebannter eine Glocke läuten können? Dass das nicht geht und das ungehörige Wort „Quatsch“ in diesem Fall berechtigt ist, wird dem Leser einleuchten.

Dann drängelte sich der „Afkät“ wieder ins Spiel. Der konstruierte eine gerissene Verteidigung von Bauer Einemann. So trug er dem Gericht vor, dass der Tod des Einbrechers nicht durch das verspätete Entbannen eingetreten sei, sondern der Einbrecher

selbst habe Einemann derart erschreckt, dass dieser den Spruch zum Entbannen völlig verdadelte. Der sei dadurch unwirksam geworden, und somit habe der Einbrecher seinen Tod selbst verschuldet. Und tatsächlich, man glaubt es kaum, Bauer Einemann wurde tatsächlich freigesprochen. Vermutlich waren die Richter froh, dass ihnen dieser Ausweg aus dem Rechtsdilemma gewiesen wurde.

Ich vermute, dass Einemann das Hirn des „Afkaten“ geölt hat, damit diesem eine erfolgreiche Verteidigung einfällt, getreu nach der plattdeutschen Weisheit: „Wagenröör un Afkaten mööt goog schmeert warn, anners loppt se nich.“

### **Die so genannte „Bann-Verordnung“**

Nun aber endlich zur angekündigten Technik des Bannens. Ich veröffentliche nachstehend den Erlass des oldenburgischen Justizdepartements vom 11.1. 1874, die die Vorschrift über die korrekte Ausführung des Bannens im ehemaligen Großherzogtum Oldenburg enthält:

#### **Zweck der Verordnung**

Die über Nacht im Freien bleibenden Gegenstände, namentlich Wäsche auf der Bleiche, das Obst auf den Bäumen, Bienenkörbe und Schafe im Stall schützt man vor Diebstahl, indem man die Diebe festbannt, festsetzt.

#### **Vorgehensweise**

Der Banner geht gemessenen Schrittes dreimal im Uhrzeigersinn um den zu schützenden Raum, ohne aber den Kreisgang zu schließen. Der Umgang darf nicht gänzlich geschlossen werden. Empfohlen wird eine frei zu lassende Fläche von vier oldenburgischen Fuß.

Das von manchen Personen geforderte Rückwärtsgehen hat nach den von der Großherzoglichen Regierung veranlassten Versuchen keinen höheren Wirkungsgrad.

#### **Text des Bannspruchs:**

„Komm, Petrus, mit dem Schlüssel und binde, binde, binde. Binde die Diebe mit Stricken und Banden, dass der Dieb, der mich bestehlen will, müsse stehen wie ein Stock und wie ein Block und als wie ein Nagel in der Wand. Sie seien jung oder alt, groß oder klein, dass sie keinen Schritt hinter sich hingehen können, bis ich sie wieder mit meiner Zunge freigebe.“

Für meine Untertanen aus dem Oldenburger Münsterland gilt eine behördlich genehmigte Erweiterung dieses Spruchs, der beim örtlichen Priester vorliegt und abgeschrieben werden kann.

Die von der Großherzoglichen Regierung veranlassten Versuche haben ergeben, dass längere Texte, die in Teilen des Großherzogtums gesprochen werden, keine bessere Wirkung erzielen.

#### **Art der Ausführung:**

Der Text muss besinnlich ohne Gestammel oder Pausen gesprochen werden. Bei vorherigem Konsum von Alkohol oder von Ginstersamen verliert der Spruch seine Wirkung!

### **Nachsorge**

Um zu verhindern, dass der Dieb nicht schwarz wird und um ggf. Kosten für die Armenkasse zu vermeiden, hat der Banner vor Aufgang der Sonne den Bannbereich zu kontrollieren. Etwaige Gebannte sind mit den Worten: „Komm, Petrus, mit dem Schlüssel und löse, löse. löse sie“ zu entbannen. Danach sind die Personalien der Personen sowie ihre Diebstahlsabsicht aufzunehmen und der Gendarmerie zu melden, die Weiteres veranlassen wird.

### **Zuwiderhandlungen**

Verursacht der Banner durch verspätete Kontrolle ein Teilschwarzwerden der Person, nach den Erfahrungen ist besonders die Zunge betroffen, so hat er die ärztlichen Behandlungskosten zu tragen. Es wird eine entsprechende Risikoversicherung bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse empfohlen.

### **Im Auftrag seiner kgl. Hoheit Nikolaus Friedrich Peter**

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg. Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Storman, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.

Oldenburg, am 11.1.1878

Freiherr von Rössing – Chef des Departements der Justiz der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung

Der Leiter des Amtsgerichts Delmenhorst hat mir versichert, dass diese Verordnung auch heute noch ihre Gültigkeit hat und Jedermann nach dieser Anweisung straffrei verfahren kann. Statt der Gendamerie ist heute natürlich die Polizei zu verständigen. Auch rät er dringend zur Beweissicherung zu fotografieren sowie zum Abschluss einer Versicherung. Er empfiehlt dazu die Hilfe eines Rechtsanwalts. Dieser Empfehlung kann ich mich, nach den Erfahrungen von Einemann, nur unter Vorbehalt anschließen.

Ein Problem habe ich: Mir ist unklar, warum besonders die Zunge schwarz werden konnte. Strecken die Diebe dem Banner im Morgengrauen die Zunge heraus? Das dürfte doch eigentlich nicht funktionieren. Da bin ich auf ihre Erfahrungen gespannt. Auch für Rückmeldungen über Ihre Erfahrungen beim Anwenden des Bannspruchs wäre ich außerordentlich dankbar. Dann wäre eine Patentanmeldung zu überlegen. Der Leser wird mir hoffentlich dankbar sein, dass ich ihm nach mühevolem Suchen in den Archiven eine kostenlose (bis auf die Versicherungskosten) Technik vorstelle, die bei einem kriminellen Übel der heutigen Zeit hilfreich sein kann.

Ludwig Stackerjan hat in „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ 1.

Band. 1909. 120/121 beschrieben, wie im Oldenburger Land auf unterschiedliche Weise vor 1878 Diebe gebannt wurden. Beispiele nachstehend:

142. Diebe festzubannen. Die über Nacht im Freien bleibenden Gegenstände, namentlich Wäsche auf der Bleiche, das Obst auf den Bäumen, Bienenkörbe usw. schützt man vor Diebstahl, indem man die Diebe festbannt, festsetzt. Jemand, der das Besprechen versteht, geht dreimal (rücklings, Ammerld.) um den zu schützenden Raum (geht einmal um den Raum, aber ohne den Kreisgang zu schließen, indem er also den Umgang nicht ganz vollendet — Holle), betet das Vater unser rückwärts und spricht: „Komm, Petrus, mit dem Schlüssel und binde, binde, binde!“ (Ammerld.), oder betet Evangel. Joh. Kap. 1 B. 1—14 rückwärts (Cloppenbg.), oder spricht einen der folgenden Segen: „Die heilige Jungfrau Maria ging im Garten, die h. drei Engel rüsten ihr (mußten sie? mußten ihr Kind?) tragen und warten. Der erste h. Engel heißt S. Michael, der andere h. Engel heißt S. Gabriel, der dritte h. Engel heißt S. Raphael. Da sprach S. a. (sanctus apostolus) Petrus: „Unsere liebe Jungfrau, ich sehe hier drei Diebe bei S. Jesum stehen, und die wollen dein liebes Kind Jesum stehlen.“ Da sprach die h. Jungfrau zu Petrus: „Binde die Diebe mit Stricken und Banden und mit Gottesgnade, daß der Dieb, der mich bestehlen will, müsse stehen wie ein Stock und wie ein Block und als wie ein Nagel in der Wand, bis so lang als 24 Stunden sind lang und bis so lange die h. Jungfrau gebäre ihren anderen Sohn.““ (Handschriftl. a. d. Saterld.)

Wenn der Dieb nach den so geschützten Sachen langem Will, ist er plötzlich festgebannt, muß stehen bleiben, die Augen nach den Sternen gerichtet oder zu Boden gesenkt, und kann sich nicht rühren. Der Beschwörer muß aber vor Sonnenaufgang nachsehen und den festgemachten Dieb lösen, sonst muß derselbe 24 Stunden lang stehen, und seine Zunge wird schwarz, oder wie öfter auch gesagt wird, der Dieb wird schwarz und muß sterben oder die Sonne wird ihn zererschmelzen. Die Lösung geschieht dadurch, daß der Beschwörer dreimal recht (vorrwärts) wieder um die geschützte Stätte geht, das Vater unser recht her sagt und spricht: „Komm, Petrus, mit dem



Schlüssel und löse, löse, löse!“ (Ammerld.) oder: „Gehe hin, Dieb, im Namen des Vaters“ usw. (Saterld.). Sich selbst würde der Dieb erlösen können, wenn er die Sterne am Himmel oder den Sand am Meere zählte; da das aber niemand vermag, „mot he woll stahn bliben“ (Holle). — In einer Mitteilung wird gesagt, daß man auch nach vollbrachtem Diebstahl den Dieb in einen Zauberkreis bannen könne.

a. Ein Mann bei Hookstel, dem zu seinem Verdrusse alle Äpfel aus dem Garten gestohlen wurden, bannte den Dieb fest. Der Bann wurde wirksam, grade als der Dieb unter dem Baume stand und einen Apfel angefaßt hatte. Der Eigentümer verschlief sich aber des Morgens ein wenig, und als er in den Garten kam, war die Sonne schon vor einer Viertelstunde aufgegangen. Da war der Dieb kohlschwarz geworden und gestorben.

Dank der Verordnung des Großherzogs von Oldenburg, seiner kgl. Hoheit Nikolaus Friedrich Peter, kam Ordnung in das Durcheinander. Es wies das Departement der Justiz an, alle bekannten Vorgehensweisen beim Diebe-Bannen hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit zu untersuchen. Das Ergebnis: Die obige Bannverordnung, die nur im Großherzogtum Oldenburg Gesetzeskraft erlangt hat!

Für interessierte Leser noch eine Ergänzung: Der Bannspruch hat Ähnlichkeit mit den Sprüchen, die Besprecher murmeln, die damit Kranke heilen. Von der Wirksamkeit der Besprechersprüche ist man spätestens dann überzeugt, wenn man dadurch selbst von einer Erkrankung geheilt wurde. Also dürfte auch der Bannspruch wirken. Ist doch logisch.

Die Sprüche haben die gleiche Struktur wie der 2. Merseburger Zauberspruch, der sich wiederum in der altindischen Sanskritliteratur findet, also uralte ist. Wenn die nicht wirken würden, dann wären sie auch schon längst untergegangen. (Siehe dazu: Hermann Speckmann: Besprechen im Oldenburger Land – die verborgene Heilkunst. Oldenburg. 2008.)